



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 7/2024**  
**vom 18. Januar 2024**  
**Geschäftsverzeichnismr. 7935**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 131 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, D. Pieters, E. Bribosia, W. Verrijdt, K. Jadin und M. Plovie, unter Assistenz des Kanzlers N. Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 9. Februar 2023, dessen Ausfertigung am 17. Februar 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 131 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung dadurch, dass er die Person, die - obwohl sie arbeitsunfähig ist und die aus diesem Gesetz sich ergebenden Verpflichtungen bezüglich der Wartezeit erfüllt - seit mehr als dreißig Tagen vor dem Beginn ihrer Arbeitsunfähigkeit ihre Eigenschaft als Berechtigte nicht mehr aufweist, vom Vorteil der Entschädigungen ausschließt, gegen Artikel 23 der Verfassung und das darin verankerte Recht auf soziale Sicherheit, insbesondere indem der letztgenannte Artikel voraussetzt, dass die durch Artikel 131 eingeführte entsprechende Verpflichtung im Verhältnis zu der damit verfolgten Zielsetzung steht? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf das Anrecht auf eine Krankheits- und Invaliditätsentschädigung wegen Arbeitsunfähigkeit

B.2.1. Der fragliche Artikel 131 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung (nachstehend: Gesetz vom 14. Juli 1994) bestimmt:

« Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen werden den Berechtigten nur unter der Bedingung geschuldet, dass kein durchgehender Zeitraum von mehr als dreißig Tagen zwischen dem Datum des Beginns ihrer Arbeitsunfähigkeit und dem letzten Tag eines Zeitraums vergangen ist, während dessen sie die in Artikel 86 § 1 erwähnte Eigenschaft eines Berechtigten besaßen oder im Sinne des vorliegenden koordinierten Gesetzes als arbeitsunfähig anerkannt waren ».

B.2.2. Artikel 86 § 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 bestimmt:

« Begünstigte der in Titel 4 Kapitel 3 des vorliegenden koordinierten Gesetzes definierten Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen unter den durch dieses Gesetz vorgesehenen Bedingungen sind als Berechtigte:

1. a) Arbeitnehmer, auf die die Entschädigungspflichtversicherung aufgrund des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer anwendbar ist, einschließlich der Arbeitnehmer, die eine Entschädigung beziehen aufgrund:

- i. einer ordnungswidrigen Beendigung des Arbeitsvertrags,
- ii. einer einseitigen Beendigung des Arbeitsvertrags für Personalvertreter,
- iii. einer einseitigen Beendigung des Arbeitsvertrags für Gewerkschaftsvertreter,
- iv. einer Beendigung des Arbeitsvertrags in gegenseitigem Einvernehmen,
- v. einer Beendigung des mit dem Handelsvertreter geschlossenen Vertrags, wie in Artikel 101 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge erwähnt,
- vi. eines Abkommens, das entweder zu Beginn oder während der Erfüllung des Arbeitsvertrags oder binnen einer Frist von zwölf Monaten nach Beendigung des Arbeitsvertrags geschlossen wird, auf dessen Grundlage der Arbeitnehmer sich verpflichtet, kein Personal und keine selbständigen Vertragspartner des ehemaligen Arbeitgebers entweder

in eigenem Namen und für eigene Rechnung oder im Namen und für Rechnung eines oder mehrerer Dritten abzuwerben, und/oder auf dessen Grundlage er sich verpflichtet, keine ähnlichen Tätigkeiten auszuüben wie diejenigen, die er bei seinem ehemaligen Arbeitgeber ausübte, und zwar weder indem er selbst ein Unternehmen betreibt noch indem er bei einem konkurrierenden Arbeitgeber seinen Dienst antritt,

und Arbeitnehmer, die eine in Artikel 7 § 1 Absatz 3 zf) des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnte Entlassungsausgleichsentschädigung beziehen, während der durch diese Entschädigungen gedeckten Zeiträume.

Lehrlinge, wie in Ausführung von Artikel 1 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer bestimmt, gelten bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das Alter von 18 Jahren erreichen, als Arbeitnehmer, auf die die Entschädigungspflichtversicherung anwendbar ist,

b) vorerwähnte Arbeitnehmerinnen während der in Artikel 32 Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Ruhezeit,

c) Arbeitnehmer, die sich in einer der in Artikel 32 Absatz 1 Nr. 3 und 5 erwähnten Lagen befinden,

d) Arbeitnehmer, die in Artikel 15 des Königlichen Erlasses vom 18. Februar 1997 zur Einführung von Maßnahmen im Hinblick auf die Auflösung der Regie der Seetransporte in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erwähnt sind,

e) zur See fahrende Arbeitnehmer, die mit einer der in Artikel 13 § 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 18. Februar 1997 zur Einführung von Maßnahmen im Hinblick auf die Auflösung der Regie der Seetransporte in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erwähnten Gesellschaften, die die Transportverpflichtungen der Regie übernommen haben, durch einen nach dem 1. Januar 1997 geschlossenen Arbeitsvertrag gebunden sind und die an Bord von Schiffen beschäftigt sind, die von diesen Gesellschaften für den Seetransport von und nach einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgerüstet sind.

2. Arbeitnehmer, die während eines Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit oder des Mutterschutzes, so wie im vorliegenden koordinierten Gesetz definiert, die in Nr. 1 Buchstabe a) erwähnte Eigenschaft als Berechtigte verlieren,

3. Arbeitnehmer bei Ablauf des in Artikel 32 Absatz 1 Nr. 6 erwähnten Zeitraums fortgesetzter Versicherung, die die in Nr. 1 erwähnte Eigenschaft besessen haben, unter der Bedingung, dass sie spätestens am ersten Werktag nach Ablauf des Zeitraums fortgesetzter Versicherung arbeitsunfähig geworden sind oder dass spätestens an diesem Tag der Mutterschutz eingesetzt hat,

4. Personen, die bei Ablauf des maximalen Zeitraums, der zur Zahlung einer in den Rechtsvorschriften über die Pensionen vorgesehenen Übergangentschädigung geführt hat, spätestens am ersten Werktag nach Ablauf des vorerwähnten Zeitraums, der durch die Übergangentschädigung gedeckt wird, arbeitsunfähig geworden sind oder die sich spätestens an diesem Tag in einem Zeitraum des Mutterschutzes befinden ».

B.3. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 131 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 mit dem Recht auf soziale Sicherheit, das in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung gewährleistet ist, « dadurch, dass er die Person, die - obwohl sie arbeitsunfähig ist und die aus diesem Gesetz sich ergebenden Verpflichtungen bezüglich der Wartezeit erfüllt - seit mehr als dreißig Tagen vor dem Beginn ihrer Arbeitsunfähigkeit ihre Eigenschaft als Berechtigte nicht mehr aufweist, vom Vorteil der Entschädigungen ausschließt, [...] insbesondere indem [Artikel 23 der Verfassung] voraussetzt, dass die durch Artikel 131 eingeführte entsprechende Verpflichtung im Verhältnis zu der damit verfolgten Zielsetzung steht ».

B.4. Artikel 23 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleisten die verschiedenen Gesetzgeber unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen sie die Bedingungen für ihre Ausübung. Diese Rechte umfassen insbesondere das Recht auf soziale Sicherheit (Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2), auf das in der Vorabentscheidungsfrage verwiesen wird. Artikel 23 der Verfassung bestimmt nicht, was diese Rechte beinhalten, die lediglich als Grundsatz festgehalten werden, wobei es dem jeweiligen Gesetzgeber obliegt, diese Rechte gemäß Absatz 2 dieses Artikels unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen zu garantieren.

B.5. Dem Gerichtshof ist nicht ersichtlich, wie eine Gesetzesbestimmung, die das Recht auf eine Arbeitsunfähigkeitsentschädigung auf einen Zeitraum ausdehnt, in dem der Betreffende nicht mehr die Eigenschaft als Sozialversicherter hat, und zwar insbesondere im Hinblick darauf, den Übergang zu einer eventuellen Wiederaufnahme der Arbeit oder die eventuelle Gewährung von Arbeitslosengeld zu erleichtern, das in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung gewährleistete Recht auf soziale Sicherheit beeinträchtigen würde.

B.6. Artikel 131 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 ist vereinbar mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 131 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung verstößt nicht gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Januar 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) N. Dupont

(gez.) P. Nihoul